

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Präambel
Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S.137) i.d.z.Zt. geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. I S.382) i.d.z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 128A 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 16.05.2001



gez. HEIDMANN
Ratsvorsitzender

gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128A 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am 09.09.1998 örtlich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 16.05.2001



gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Frau Kull – Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstr.4

Neustadt a. Rbge., den 16.05.2001

gez. NÜLLE
i.A. NÜLLE

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte 3219 C... Flur 111. Vergr. i.M. 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 23.05.01.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 23.05.2001

gez. REHBEIN
Öffentl. bestellter Vermessungsg.

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.03.2001 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.04. bis 04.05.2001 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 16.05.2001



gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB in seiner Sitzung am 29.03.2001 als Satzung (§10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 16.05.2001



gez. HÄSELER
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung ist gemäß §10 Abs.3 BauGB am 07.06.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 22 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 07.06.2001 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 19.06.2001



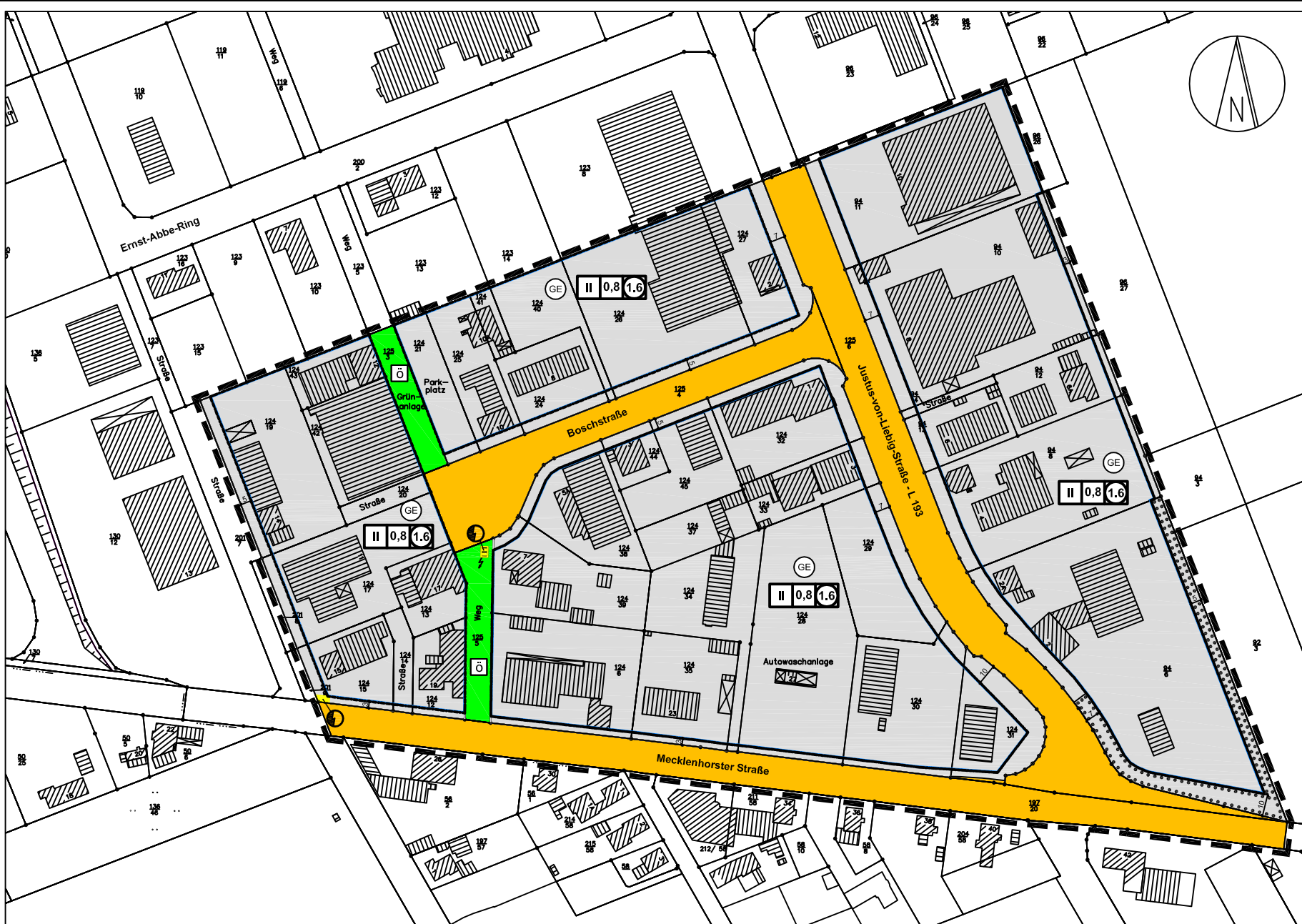
Der Stadtdirektor
im Auftrag
gez. SPENNES

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß §215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Maßgeblich ist die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

II Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,8 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1,6 Grundflächenzahl

1,6 Geschosflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität – 5m x 7m – (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Zweckbestimmung: Trafostation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung: Grünverbindung

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgebung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- siehe §1 der textlichen Festsetzungen -

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

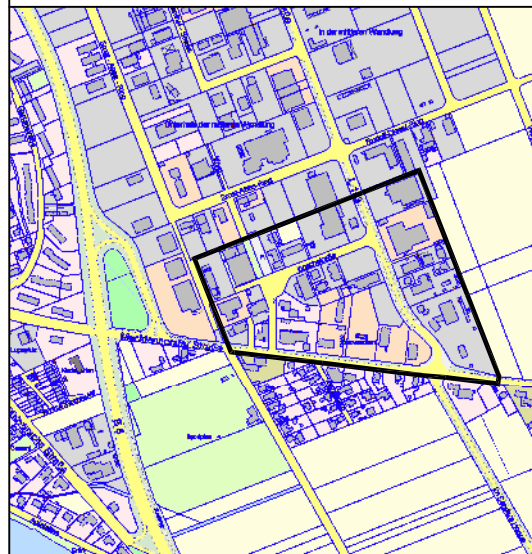
Auf der für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche sind standortheimische Gehölze zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind kranke Gehölze, wenn eine Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

§2 Private Grundstückszufahrten

Für jedes Grundstück ist nur ein Anschluß an die öffentliche Straßenverkehrsfläche zulässig; als ein Grundstück gilt auch, wenn mehrere Flurstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dieser Anschluß ist über öffentliche Parkflächen unzulässig; ausnahmsweise ist dieses jedoch erlaubt, wenn der Anschluß anders nicht erfolgen kann.

STADT NEUSTADT A. RBGE.
KERNSTADT
BEBAUUNGSPLAN NR.128A
2. Änderung "Gewerbegebiet Ost"

ÜBERSICHTSPLAN



Planung: Frau Kull

Planerstellung: Frau Herrmann 17.01.2001

Geändert: